

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung
betreffend das Landesgesetz über die Parteienfinanzierung
in Oberösterreich (O.ö. Parteienfinanzierungsgesetz)

/Landtagsdirektion: L-216/1-XXIV/

1. "Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus." (Art. 1 B-VG)

Dieses programmatische Bekenntnis zur Demokratie ist ein Grundprinzip der österreichischen Verfassung und stellt - gemeinsam mit anderen Grundprinzipien wie etwa dem Bundesstaatlichen oder dem Gewaltentrennenden Prinzip - die höchstrangigen Rechtsvorschriften im Stufenbau der österreichischen Rechtsordnung dar. Wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung dieses Demokratischen Prinzips ist die Vielfalt von (dem Grunde nach) gleichrangigen politischen Parteien, die sich freien Wahlen stellen. Ein Teil der organisatorischen und funktionellen Grundlagen des Parteienwesens wird durch das Parteiengesetz geregelt, dessen Art. I die Existenz und Vielfalt politischer Parteien als "wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich (Art. 1 B-VG)" und deren Recht auf Mitwirkung an der politischen Willensbildung sowie deren Gründungs- und Betätigungsfreiheit verfassungsrechtlich garantiert.

2. Im Parteiengesetz ist daneben für die Ebene des Bundes die Parteienfinanzierung geregelt. Diese Regelungen hatten zum Zeitpunkt ihres Entstehens nicht nur die Funktion, die tatsächlich bestehende Praxis einer Subventionierung der politischen Parteien zu verrechtlichen, sondern auch, die notwendigen staatlichen Zuwendungen an die politischen Parteien transparent zu machen.

Auf der Ebene der Länder gibt es gesetzliche Regelungen über die Parteienfinanzierung bereits in Niederösterreich, Salzburg, Kärnten und in der Steiermark. Diesen Beispielen folgend soll die Parteienfinanzierung des Landes Oberösterreich ebenfalls einen eigenen landesgesetzlichen Rahmen erhalten.

Dazu ist anzumerken:

- a) Unter dem Begriff "politische Partei" sind vor allem jene politischen Parteien zu verstehen, die sich nach § 1 Parteiengesetz, BGBl.Nr. 404/1975, gebildet haben; dies ist aber nicht zwingende Voraussetzung, weil als wahlwerbende Parteien im Sinne der Landtagswahlordnung auch in anderen Rechtsformen konstituierte politische Kräfte auftreten können: kommen sie in den Landtag, erhalten sie eine Förderung nach dem 1. Abschnitt des O.ö. Parteienfinanzierungsgesetzes, wenn nicht, dann kommt lediglich eine Finanzierung nach dem 2. Abschnitt des Landesgesetzes in Betracht.

- b) Die Bemessungsgrundlage für die Parteienfinanzierung (sowohl für die Landtagsparteien gemäß § 4 als auch für die sonstigen wahlwerbenden politischen Parteien gemäß § 8) bildet der im Voranschlag des Landes Oberösterreich für das Verwaltungsjahr 1980 für die Parteienfinanzierung allgemein zur Verfügung gestandene Betrag in der Höhe von S 94,040.000,--. Dieser Betrag wurde deshalb herangezogen, weil im Jahr 1980 die letzte Erhöhung der Parteienfinanzierung erfolgt ist. Dieser Betrag soll mit dem jährlich vom Statistischen Zentralamt veröffentlichten Tariflohnindex der öffentlich Bediensteten der Länder valorisiert werden, wobei als Basis der Index des Jahres 1980 herangezogen wird. Die Parteienfinanzierung für das Jahr 1992 wird erstmals auf Grund der Indexwerte für das Jahr 1990 berechnet; in den Folgejahren ist jeweils der Index des dem Finanzierungsjahr zweitvorangegangenen Jahres maßgeblich (also für 1993 der Index 1991, für 1994 der Index 1992). Dadurch ist eine ordnungsgemäße Budgetierung sichergestellt, weil zum Zeitpunkt der Budgeterstellung erst der Index des Vorjahres und nicht des Jahres vorliegt, in dem der Voranschlag erstellt wird.

Die Heranziehung des Tariflohnindex der öffentlich Bediensteten der Länder ist deshalb geboten, weil allgemein (sowohl im Bereich des Bundes als auch der Länder) zur Bemessung der Politikerbezüge auf das Gehaltsschema im öffentlichen Dienst abgestellt wird. Die veröffentlichten Tariflohnindizes der öffentlich Bediensteten der Länder lauten dabei:

für 1980 (Basis 1976): 127,7

für 1986 (Basis 1976): 177,0

für 1990 (Basis 1986): 113,1

Dies ergibt einen Tariflohnindex der öffentlich Bediensteten der Länder für 1990 auf Basis 1980 von 156,8 (= $1,131 \times 1,770 \times 1,277$ gerundet $\times 100$); da die offiziellen Indizes stets mit der Genauigkeit von einer Nachkommastelle dargestellt werden, ist es sinnvoll, den auf Basis 1980 errechneten Tariflohnindex ebenfalls auf eine Nachkommastelle zu beschränken, indem bei weiteren Nachkommastellen Beträge größer/gleich 5 aufgerundet und Beträge kleiner 5 abgerundet werden.

3. Im wesentlichen enthält der vorliegende Entwurf daher folgende Regelungen:

- die Landtagsparteien erhalten einen jährlichen Finanzierungsbetrag des Landes nach Maßgabe der Mandatsverteilung im o.ö. Landtag;
- die sonstigen wahlwerbenden politischen Parteien erhalten eine Parteienfinanzierung in Form eines einmaligen Kostenbeitrages unmittelbar nach der Wahl;
- alle Parteienfinanzierungen werden nur auf Antrag gewährt;
- die Finanzierungskontrolle wird durch beeidete Wirtschaftsprüfer sichergestellt, deren Bericht in der Amtlichen Linzer Zeitung zu verlautbaren ist;
- die einzelnen wahlwerbenden Parteien sind verpflichtet, ein Übereinkommen zur Beschränkung der Wahlwerbungskosten anzustreben.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz über die Parteienfinanzierung in Oberösterreich (O.ö. Parteienfinanzierungsgesetz) beschließen.

Linz, am 16. Jänner 1992

Dr. Frais
Obmann

Hiesl
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z

VOM

über die Parteienfinanzierung in Oberösterreich

(O.ö. Parteienfinanzierungsgesetz)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

1. A b s c h n i t t

Finanzierung der Landtagsparteien

§ 1

Allgemeines

Den im Oberösterreichischen Landtag vertretenen politischen Parteien (Landtagsparteien) ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung und an der politischen Bildung, zur Bedeckung des hiefür erforderlichen personellen und sachlichen Aufwandes sowie für ihre sonstige Öffentlichkeitsarbeit auf ihren Antrag eine Finanzierung des Landes zu gewähren.

§ 2

Antrag auf Finanzierung

Der Antrag auf Parteienfinanzierung ist bei sonstigem Anspruchsverlust jeweils bis zum 31. Dezember für das Folgejahr zu stellen. Er ist bei der Landesregierung einzubringen und muß von dem Organ der Landtagspartei unterzeichnet sein, das satzungsgemäß zur Vertretung nach außen befugt ist. Im Antrag muß das Konto bekanntgegeben werden, auf das die Förderung überwiesen werden soll.

§ 3

Art der Finanzierung

(1) Die Parteienfinanzierung besteht in einem jährlichen Finanzierungsbetrag, der in zwei gleich großen Halbjahresraten jeweils zum 15. Jänner und 15. Juli fällig wird.

(2) Die Halbjahresraten sind jeweils im vorhinein auf das im Antrag angegebene Konto der Landtagspartei zu überweisen.

(3) Das Anlegen einer Rücklage für unvorhergesehene Ausgaben oder für vorgesehene Ausgaben, die die Höhe des jährlichen Finanzierungsbetrages übersteigen, ist zulässig.

§ 4

Höhe der Parteienfinanzierung

(1) Für die Berechnung des Gesamtbetrages der Parteienfinanzierung ist der Gesamtbetrag der Parteienfinanzierung des Jahres 1980 in der Höhe von S 94,040.000,-- heranzuziehen. Dieser Gesamtbetrag vermindert oder erhöht sich in jenem Ausmaß, in dem sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Tariflohnindex der öffentlich Bediensteten der Länder (Basis: 1980 = 100) oder der an seine Stelle tretende Index verändert; maßgeblich für die Verminderung oder Erhöhung ist dabei der Index des zweiten Jahres vor dem Finanzierungsjahr. Der Gesamtbetrag der Parteienfinanzierung im Jahr 1992 beträgt somit S 147,454.720,--.

(2) Der Gesamtbetrag gemäß Abs. 1 ist auf die einzelnen Landtagsparteien nach Maßgabe der von ihnen bei der letzten Landtagswahl erreichten Mandatszahl zu verteilen, sofern sich nicht aus Abs. 3 anderes ergibt. Der sich so ergebende Betrag ist auf einen vollen Schillingbetrag auf- oder abzurunden.

(3) Jeweils in dem Jahr, das einer Landtagswahl folgt, ist für die Ermittlung der einzelnen Finanzierungsbeträge (Abs. 2 und § 3 Abs. 1) der

nach Abzug der zu gewährenden Kostenbeiträge (§ 7 und § 8) vom Gesamtbeitrag (§ 4 Abs. 1) verbleibende Betrag maßgeblich.

§ 5

Entscheidung über die Finanzierung

(1) Über den Antrag auf Parteienfinanzierung entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

(2) Ändern sich die für die Finanzierung maßgebenden Verhältnisse im Zusammenhang mit einer Landtagspartei, so ist die Finanzierung von Amts wegen neu festzusetzen bzw. einzustellen. Stichtag für die Neuberechnung der Finanzierungsbeträge ist dabei der Monatserste, der der Veränderung folgt, bzw. im Falle einer Änderung auf Grund einer Landtagswahl der Tag der ersten Sitzung des neugewählten Landtages (Art. 18 Abs. 3 L-VG 1991).

(3) Der bei einer Neuberechnung gemäß Abs. 2 entstehende Differenzbetrag ist zur nächsten fälligen Halbjahresrate hinzuzuzählen oder von ihr abzuziehen.

§ 6

Kontrolle

(1) Die Landtagsparteien haben über die widmungsgemäße Verwendung der Finanzierungsbeträge genaue Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen und alle dazugehörigen Unterlagen sind von der betreffenden politischen Partei durch einen von ihr bestellten beeideten Wirtschaftsprüfer jährlich überprüfen zu lassen. Der Überprüfungsbericht über die rechnerische Richtigkeit der auf Grund dieses Landesgesetzes erhaltenen Finanzierung ist bis spätestens 31. Mai des Folgejahres in der Amtlichen Linzer Zeitung zu veröffentlichen.

(2) Kommt eine Landtagspartei ihren Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so hat ihr die Landesregierung aufzutragen, die verabsäumte(n) Handlung(en) binnen einer angemessenen Nachfrist nachzuholen. Wird diesem Auftrag nicht entsprochen, so hat die Landesregierung einen beeideten Wirtschaftsprüfer zu bestellen und eine Überprüfung im Sinne des Abs. 1 anzuordnen; das Ergebnis der Überprüfung ist in der Amtlichen Linzer Zeitung zu veröffentlichen.

2. A b s c h n i t t

Finanzierung sonstiger wahlwerbender politischer Parteien

§ 7

Einmaliger Kostenbeitrag

(1) Das Land hat politischen Parteien, die sich an der Wahlwerbung für eine Landtagswahl beteiligen und dabei zwar kein Mandat, aber wenigstens 1 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, auf ihren Antrag eine Finanzierung in Form eines einmaligen Kostenbeitrages zu gewähren.

(2) Der Kostenbeitrag besteht in einer einmaligen finanziellen Leistung nach einer Landtagswahl.

(3) Der Antrag auf Leistung des einmaligen Kostenbeitrages ist bei sonstigem Anspruchsverlust binnen drei Monaten ab dem Wahltag bei der Landesregierung einzubringen und muß von dem Organ der politischen Partei unterzeichnet sein, das satzungsgemäß zur Vertretung nach außen befugt ist. Dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der Wahlwerbungskosten, die der antragstellenden politischen Partei insgesamt erwachsen sind, anzuschließen.

(4) Über den Antrag gemäß Abs. 3 entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

(5) Der einmalige Kostenbeitrag ist binnen einer Monatsfrist ab der Entscheidung über den Antrag, frühestens jedoch mit 15. Jänner des der Landtagswahl folgenden Jahres fällig.

§ 8

Höhe des Kostenbeitrages

(1) Für die Berechnung des einmaligen Kostenbeitrages ist die Zahl der bei der Landtagswahl für die jeweilige politische Partei abgegebenen Stimmen maßgebend. Er ist so zu berechnen, daß der im Wahljahr zur Verfügung stehende Gesamtbetrag der Parteienfinanzierung für die Landtagsparteien (§ 4 Abs. 1) durch die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen geteilt und mit der jeweiligen Parteisummē vervielfältigt wird. Der sich so ergebende Betrag ist auf einen vollen Schillingbetrag auf- oder abzurunden.

(2) Übersteigt der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag die nachgewiesenen Kosten der Wahlwerbung, so sind lediglich die nachgewiesenen Wahlwerbungskosten zu ersetzen.

(3) Der Kostenbeitrag ist vom Gesamtbetrag gemäß § 4 Abs. 1 abzurechnen.

3. A b s c h n i t t

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 9

Verpflichtungen für Wahlzeiten

Die Landtagsparteien und sonstigen wahlwerbenden politischen Parteien sind verpflichtet, unmittelbar nach Bekanntgabe des Landtagswahltermines ein Übereinkommen zur Beschränkung der Wahlwerbungskosten anzustreben.

§ 10

Inkrafttreten; Übergangsbestimmung

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Eine Parteienfinanzierung für das Jahr 1992 ist bei sonstigem Anspruchsverlust bis längstens 31. Mai 1992 zu beantragen; für die Bemessung ist in Anwendung des § 4 Abs. 1 der Tariflohnindex der öffentlich Bediensteten der Länder für 1990 heranzuziehen. Die erste Halbjahresrate (§ 3 Abs. 1) ist binnen Monatsfrist ab der Entscheidung über den Antrag fällig. Bei der Auszahlung sind allerdings jene Beträge anzurechnen, die der betreffenden Landtagspartei nach Maßgabe des Voranschlages für das Verwaltungsjahr 1992 im Auszahlungszeitpunkt bereits zugekommen sind.

(3) Anträge auf Leistung eines einmaligen Kostenbeitrages gemäß § 7 für die Landtagswahl 1991 sind bei sonstigem Anspruchsverlust bis längstens 31. Mai 1992 einzubringen. Abs. 2 gilt sinngemäß.